Der Sachwucher

mit besonderer Berücksichtigung des § 302e des deutschen Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. B. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Rosenthal,

Rechtspraktikant

aus Fürth i. Bayern.

ERLANGEN.

K. b. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).

1894.

Der Sachwucher

mit besonderer Berücksichtigung des § 302e des deutschen Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. B. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Rosenthal,

Rechtspraktikant

aus Fürth i. Bayern.

ERLANGEN.

K. b. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).

1894.

Seiner lieben Mutter

in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0259

Sach- und Kreditwucher.

Mit dem Worte „Wucher“ wurde im täglichen Leben von jeher — wie auch heute noch — ein ganz anderer Begriff verbunden, als ihn die Gesetzgebung aufgestellt hat.

Wie Sonnenfels [1]) in seinen gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erschienenen Werken unter Wucher in der Sprache des bürgerlichen Lebens jeden übermässigen Gewinn verstanden sieht, auf welche Art und von welchem Geschäfte er auch immer gezogen wird, während die rechtliche Sprache den Begriff des Wuchers damals auf solchen übermässigen Gewinn beschränkte, den jemand von Anlehen zog, so hat auch später unter Anderen Goldschmidt [2]) in einer Monographie über Wucher die strenge Scheidung des volkstümlichen und juristischen Wucherbegriffes durchgeführt.

In der Volkssprache kannte man den Sachwucher schon lange, bevor socialpolitische Erwägungen jetzt dazu geführt haben, in einem Strafgesetze das — wie es genannt wird — Sachwucherdelikt zu normieren.

Sachwucherdelikt wird dieses genannt im Gegensatz zum Kreditwucher, wiewohl nicht verkannt werden

---

1) „Über Wucher und Wuchergesetze“, eine Vorstellung 1789 und „Was ist Wucher und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun?“

2) In Bluntschli's Staatshandwörterbuch Bd. XI S. 219.

darf, dass Wort und Begriff „Sachwucher“ bei weitem das nicht deckt, was unter den Begriff des § 302e des neuen Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893 zu subsumiren ist.

Alle belastenden Verträge, welche nicht unter § 302a unseres Strafgesetzes fallen, welche also nicht Kreditwucher sind, sollen durch die Bestimmungen des § 302e getroffen werden, und es ist beispielsweise in den Reichstagsverhandlungen, welche der Annahme des Gesetzes vorhergingen, mehrfach, auch von Seite der Regierung [1]) hervorgehoben worden, dass der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ebenso durch § 302e getroffen wird, wie jeder andere nicht auf Kredit beruhende Vertrag, ein Umstand, der auch von Pfafferoth in seinem nach dem Erlass des Gesetzes erschienenen Schriftchen [2]) ausdrücklich hervorgehoben wird.

Die Art des Geschäftes ist das Unterscheidungsmoment in den Begriffen des Kredit- und Sachwuchers. Das Ziel, das durch beide Arten des Wuchers erreicht werden soll, ist das gleiche, die wirtschaftliche Schwächung und schliessliche Vernichtung des Bewucherten zum Zweck der Bereicherung des Wucherers; aber je nachdem dies geschieht durch einen Vertrag, bei dem Kreditgewährung integrierender Bestandteil ist, oder aber durch einen Vertrag, bei dem die Leistungen auf beiden Seiten Zug um Zug geschehen, unterscheiden wir Sach- und Kreditwucher.

Während nun der strafrechtliche Begriff des Kreditwuchers in Gesetzgebung wie wissenschaftlicher Betrachtung eine mannigfaltigere Geschichte hat, als vielleicht irgend ein Delikt, während sich bezüglich des Kreditwuchers im Laufe der Jahrhunderte die widerstreitendsten

1) Staatssekretär v. Hanauer in den 75. Sitzung des deutschen Reichstags vom 14. April 1893.

2) „Belehrung über den Wucher“. Berlin 1893. S. 21 f.

Anschauungen — vom unbedingten Zinsverbot in mannigfaltiger Variation bis zur unbedingten Zinsfreiheit — geltend gemacht haben, hat das Sachwucherdelikt — wir behalten den Namen bei, trotzdem er den Begriff nicht ganz deckt — eine sehr bescheidene Vergangenheit.

Die wenigen Ansätze einer Gesetzgebung in dieser Richtung und des wissenschaftlichen Raisonnements hierüber zu sammeln, sodann den § 302e des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893 zu erörtern und einer Kritik zu unterziehen, ist Zweck dieser Abhandlung.

Der Sachwucher in Gesetzgebung und Theorie bis zum deutschen Wuchergesetze vom 24. Mai 1880.

I. Während der Kreditwucher sich vor allem auch auf biblische Gründe stützen kann — die alten Juden hatten bereits ein Zinsverbot — verhält sich dies beim Sachwucher anders; die ersten Anzeichen einer Art von Sachwucher finden wir im römischen Rechte, wo mehrfach Bestimmungen enthalten sind, welche das crimen annonae oder crimen Dardanariorum mit Strafe bedrohen [1]).

Das deutsche Wort „Kornwucher", womit dieses Delikt bezeichnet wird, ist nicht sehr treffend gewählt.

Denn es bedurfte bei dem crimen annonae gar nicht einer wirklichen Übervorteilung des einen Kontrahenten durch den andern — ein Thatbestandsmerkmal, das dem modernen Wucherbegriff unentbehrlich erscheint — es genügte schon die blosse Spekulation auf eine schlechte Ernte, d. h. das in Erwartung einer solchen schlechten Ernte und damit höherer Preise bethätigte Aufspeichern von Getreide zur Zeit einer guten Ernte und

1) Vgl. hiezu Blodig „Der Wucher", und die dort citierten Stellen. — Lilienthal's Monographie über Wucher in Holtzendorff's Rechtslexikon.

billiger Preise, um einer Strafe — Geldstrafe bis zu 2000 Sesterzen — zu verfallen.

Es genügte die Bildung einer Gesellschaft, eines Trust, welche geschlossen war, um die Preise hoch zu halten, die Preise nicht blos des Getreides, sondern von Waaren irgend welcher Art, um für die Betheiligten die Folge der Konfiskation des ganzen Vermögens oder Verbannung auf Lebenszeit nach sich zu ziehen [1]).

Durch diese Vorschriften, welche diktiert waren von der Erwägung, wie überaus wichtig im römischen Staate die Versorgung der ärmeren Volksklassen mit den wichtigsten Nahrungsmitteln sei, wurde also in keiner Weise, wie es die modernen Wuchergesetze thun, eine wirkliche Ausbeutung irgend einer wirtschaftlichen Schwäche eines Gegenkontrahenten bei dem Abschluss eines Vertrages, also das Eintreten einer wirklichen Vermögensschädigung dieses Gegenkontrahenten zugunsten des Wucherers oder auch nur der Versuch einer solchen Vermögensschädigung als Thatbestandsmerkmal des Wucherdeliktes erfordert, sondern schon das erste Beginnen, eine später eintretende Notlage — freilich nicht eines Einzelnen, sondern eines mehr oder minder grossen Teiles einer ganzen Volksklasse — behufs Erzielung eines Vermögensvorteils ausnutzen zu wollen, wurde mit empfindlicher Strafe belegt.

Es ist noch nicht einmal der Versuch des Deliktes, das wir heute als Wucher bezeichnen, welches damals aus wohlbegründeten Erwägungen der Staatsraison als delictum sui generis aufgestellt worden [2]), ein Delikt, das seinen Grund in speziell römischen Verhältnissen hatte und deshalb auch im grossen und ganzen mit diesen Ver-

---

1) Vgl. insbesondere l. 6, 47, 11 (Ulpianus) de extraordinariis criminibus. — l. 2, 48, 12 de lege Julia de annonae!

2) Vgl. hiezu Lilienthal in Holtzendorff's Rechtslexikon.

hältnissen verschwand und in seiner Eigenartigkeit wohl auch nicht mehr aufgetaucht ist.

II. [1]) Anders verhielt es sich jedoch mit dem Sachwucherbegriff, welcher in dem von dem kanonischen Recht statuierten Wucherbegriff enthalten ist, anders vor allem in Bezug auf die Gründe, welche überhaupt die Straffälligkeit auch des Sachwuchers bewirkten.

Das Grundgesetz, auf dem alle kanonischen Wucherbestimmungen fussen, „mutuum date nihil inde sperantes“ [2]) war ursprünglich angewandt worden lediglich auf Gelddarlehen; aber allmählig wurden die Umgehungen der Bestimmungen gegen den Darlehenswucher derart häufig und dem Grundsatz der reinen Nächstenliebe, auf welchem doch die ganze kanonische Wucherlehre beruht, derart widersprechend, dass eine Ausdehnung nötig erschien. Also nicht aus socialpolitischen Gründen musste man ein eigenes Sachwucherdelikt aufstellen, sondern um die Umgehung des durch die Lehre der christlichen Nächstenliebe diktierten Zinswucherverbotes nicht ungestraft hingehen zu lassen, um die Einkleidung verbotener Geschäft in unverbotene unmöglich zu machen, oder doch zu erschweren und davon abzuschrecken, bestrafte man auch wucherische Verträge, bei welchen scheinbar ein Kreditgeschäft überhaupt nicht vorlag.

Scheinbar, denn de facto dienten die Geschäfte nur dazu, die Kreditgewährung zu verschleiern, und darin, dass eben nur solche zum Zwecke der Verschleierung von Kreditgeschäften abgeschlossene Geschäfte unter Wucher fielen, liegt der Hauptunterschied zwischen dem kanoni-

1) Vgl. zu diesem Abschnitte vor allem: Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze“. Halle 1865.

2) Lucas Ev. VI, 6. 34 u. 35.

schen Sachwucherbegriff und dem, wie ihn das neue Reichsgesetz aufgestellt hat.

Zwar hat es manchmal auch im kanonischen Rechte den Anschein, als ob Verträge überhaupt, soferne sie wucherlichen Charakter haben, bestraft werden sollen, zwar werden an verschiedenen Stellen die Kaufleute samt und sonders den Wucherern gleichgestellt, und zwar um deswillen, weil es ihr Gewerbe sei, dieselben Waaren, die sie billig eingekauft hatten, teurer zu verkaufen, ohne dass sie in der vorherigen Umarbeitung einen Grund und Massstab höherer Preise erlangt hätten; ein Kaufmann — so heisst es[1]) — könne ohne Lüge und Meineid nicht existieren, und deshalb solle kein Christ Kaufmann sein, und wolle er es dennoch, so sei er auszustossen aus der Kirche des Herrn — übrigens Aussprüche, welche, da die kanonische Lehre beim Wucher das Hauptgewicht nicht auf eine wirtschaftliche Schädigung des Bewucherten, sondern vielmehr in die gottlose Gesinnung des Wucherers, in die usuraria voluntas, in den bei diesem vorhandenen Willen, Nutzen, unberechtigten Nutzen zu ziehen, gelegt hatte, immerhin erklärlich erscheinen. Und wenn auch darnach jedes Rechtsgeschäft Wucher enthalten konnte bei dem ein Empfang „ultra sortem“ gewollt und bewirkt werden konnte, so geht die Meinung doch dahin, dass im allgemeinen und hauptsächlich unter Kaufgeschäften nur Kreditkaufgeschäfte gemeint seien, und dass das Tadelnswerte und Strafwürdige der Geschäfte nicht in der Höhe des Preises, sondern in der Vergütung des Kredits gefunden wurde, dass also der Sachwucher, wo er überhaupt bestraft wurde, nicht — weil er selbst für strafbar erachtet wurde, mit Strafe bedroht

1) Vgl. die bei Neumann l. c. S. 3 ff. citierten Stellen der Päpste Julius, Urban III., und des concilium Tarraconense (516).

war, sondern nur insofern, als ihm versteckt ein Kreditwuchergeschäft innewohnte, um diesen Kreditwucher eben in jeder Form zu treffen[1]).

Allerdings verlangten manche kanonische Rechtslehrer, vor allem Thomas von Aquino[2]), um einer Übervorteilung der Konsumenten durch die Händler vorzubeugen, für die notwendigsten und unmittelbarsten Lebensmittel, wie Getreide, Öl, Wein Preistaxen und für diese Preistaxen sollte lediglich die bonitas intrinseca und der darauf beruhende gemeine Marktwert, nicht aber der Tauschwert (cursus) massgebend sein; von diesem sollten allerdings geringe Abweichungen gestattet sein, allein diese sollten sich hinwiederum nur zwischen einer festgesetzten niedrigsten und höchsten Grenze bewegen dürfen.

Dies waren nun allerdings theoretische Vorschläge, welche den Wucher auf einem wesentlich anderen Gebiete als dem des Kreditlebens hatten treffen wollen, allein die Ausführung dieser Vorschläge — die übrigens durchaus nicht allgemein bethätigt wurde, — lag weniger auf dem Gebiete des eigentlichen Strafrechts, als vielmehr auf dem Gebiete, welches wir heute das gewerbspolizeiliche nennen.

III.[3]) Wie die kanonischen Bestimmungen über Sachwucher sich in ganz anderer Weise und aus ganz anderen Gründen als die römisch-rechtlichen entwickelten, so war auch das Rechtsgebiet, in welchem sie Annahme finden, ein anderes, bei weitem grösseres als das der rö-

---

1) Vgl. Neumann, l. c. S. 14 f.

2) Vgl. Caro, Dr. L., „Der Wucher". Eine socialpolitische Studie. Leipzig 1893. S. 104 f.

3) Vgl. auch zu diesem Abschnitte vor allem Neumann, „Geschichte des Wuchers".

mischen Bestimmungen. Eben weil diese durch rein lokale Verhältnisse begründeten Erwägungen socialpolitischer Natur ihre Existenz verdankten, konnten sie bei andern Völkern und in andern Rechten sich keinen Eingang verschaffen, während jene, weil von höheren und für die ganze Christenheit geltenden Grundsätzen ausgehend, mit der Ausbreitung des kanonischen Rechtes überall mit übernommen wurden.

So kam es, dass in deutschen Landestheilen, wo man vor dem Bekanntwerden des kanonischen Rechtes den Wucher oder einen diesem ähnlichen Begriff überhaupt nicht kannte, allmählig eben der Wucherbegriff, wie er im kanonischen Rechte aufgestellt worden war, eingeführt wurde.

So haben lange bevor noch Gratian die kanonischen Gesetze und Vorschriften zusammengefasst hatte, die Kapitularien Karl's des Grossen von 807 und 813[1]) den kanonischen Wucherbegriff in seiner weitesten Ausdehnung angenommen, während in eben diesem Rechtsgebiete, für welches die Kapitularien Geltung hatten, zur Zeit der Volksrechte der Wucherbegriff überhaupt nicht oder doch in ganz anderer, eingeschränkter Art gekannt wurde.

Wie im kanonischen Recht wurde auch hier der Wucher ausgedehnt auf Kaufgeschäfte überhaupt und wie dort wurde auch hier das Strafwürdige weniger in dem Schaden, den der Bewucherte erfährt, als vielmehr in der gewinnsüchtigen Absicht des Wucherers — der cupiditas — gefunden.

Und eine wichtige Folge, welche die Herübernahme des Wucherbegriffes vom kanonischen ins weltliche Recht

---

1) Die einschlägigen § 4, 5, 7 des capitulare von 806 und § 10 des von 813 sind bei Neumann l.c. S. 60 f. abgedruckt; der zuletzt angeführte § sagt: praecipimus, ut nemo de aliqua causa usuram exigere audeat.

hatte, war die, dass nunmehr das Delikt, das bisher nur kirchlichen Strafen — der Exkommunikation vor allem — unterlag, auch mit weltlichen Strafen belegt wurde.

Zahlreiche Stellen[1]) in den später entstandenen Stadtrechten und Rechtsbüchern bürgen dafür, dass der in ihnen zum Ausdruck gelangte Wucherbegriff kein anderer sein sollte als eben der des kanonischen Rechts, der nur hie und da noch etwas schärfer ausgeprägt worden war.

Aber wie das kanonische Recht, so liessen auch die neueren auf ihm beruhenden weltlichen Rechte zahlreiche Ausnahmen zu, die teilweise mit Rücksicht auf die Person derjenigen, welche die unter normalen Umständen mit der gesetzlichen Strafe zu bestrafenden Geschäfte ausübten — wie Juden, Geldwechsler — teilweise mit Rücksicht auf die Art der Geschäfte — wie Verzugszinsen, Ersatz für entstandenen Schaden (damnum emergens und lucrum cessans), Rentenkauf — gestattet worden waren, und diese Ausnahmen von den Wuchergesetzen bewirkten dann allmählig, dass die Bewegung in der Wuchergesetzgebung, die mit dem kanonischen Rechte in der Richtung einer Verschärfung und Erweiterung des Wucherbegriffes thätig geworden war, wieder rückläufig wurde und dass das über den reinen Kreditwucher hinausgreifende Wucherdelikt allmählig wieder beseitigt wurde, wozu vor allem die steigende Entwicklung des Verkehrs, welcher die ihn immer mehr und mehr einengenden Beschränkungen durchbrach, ihr gutes Teil beitrug[2]).

Es wurden die Wuchergesetze allmählig wieder, was sie einstens gewesen waren, reine Kredit- oder sogar reine Darlehenswuchergesetze und die zahlreichen neben

1) Vgl. die bei Neumann l. c. S. 74 ff. abgedruckten Stellen aus „Purgoldt's Rechtsbuch“ (16. Jahrhundert), „Buch's Glosse zum Sachsenspiegel“, „Kölner Stadtrecht“ u. s. w.

2) Vgl. hiezu Neumann, l. c. S. 25.

den gesetzlichen Ausnahmen bethätigten Umgehungen wurden gesetzlich begünstigt, soweit sie nicht lediglich den Kreditwucher verdeckten.

IV. Die rückläufige Bewegung in der Wucherfrage war eine anhaltende und steckte sich immer weitere Ziele; und so erstanden in der Mitte und gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine Reihe von bedeutenden Nationalökonomen[1]), welche im Namen der Freiheit des Verkehrs und der Verträge für unbedingte Freiheit des Zinses bei Darlehen wie allen Kreditgeschäften von irgend welcher Schranke plaidierten.

Es würde dies hier, wo es sich blos um Sachwucher handeln soll, nicht hervorgehoben zu werden verdienen, würden nicht die hervorragendsten Vertreter der Vertragsfreiheit und Bekämpfer der Wuchergesetze — die übrigens damals fast ohne Ausnahme reine Zinstaxengesetze waren — mit einem Argumente operiert haben, das sich direkt auf andern als Kreditwucher bezieht und das — obwohl das Gegenteil damals die Absicht war — jetzt mit herangezogen wurde, um die Ausdehnung des Wucherbegriffes auf andere als Kreditverträge zu befürworten.

> „So mannigfach und unzählbar die Verhältnisse sind, in welchen Menschen mit Menschen in Absicht nutzbaren Eigentums stehen können, so mannigfaltig und unzählbar sind auch die möglichen Äusserungen des Wuchers“

sagt Günther in seiner unten citierten Schrift und ge-

---

1) Bentham, „Defense of Usury“ 1787. Deutsch: Halle 1788. — Günther, „Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze“ mit einem Auszug aus Turgot. „Memoire sur le prêt à interêt et sur le commerce de fers“. (Paris 1789). Hamburg 1790.

langt auf diese Weise zu einer Einteilung des Wuchers überhaupt in

1) Wucher beim Darlehen,
2) Wucher bei Verkauf von Hoffnungen und Anwartschaften,
3) Wucher bei Handel und Gewerbe überhaupt,

wobei in der dritten Gruppe der Sachwucher enthalten ist, und zwar der Sachwucher im weitesten Sinn.

Auch Bentham hatte schon vorher in seinem Werke, das für die Entwicklung nicht blos der englischen, sondern der Wuchergesetzgebung überhaupt von entscheidendem Einfluss gewesen ist, dargethan, dass dieselben Übervorteilungen, dieselben Vergewaltigungen des wirthschaftlich Schwachen durch den ihm überlegenen Kontrahenten, wie sie beim Darlehen vorkommen, auch bei allen andern Verträgen vorkommen und stets vorgekommen sind.

Aber diese Schriftsteller kommen nicht und nach ihrer wirtschaftlichen Grundanschauung durften sie nicht dazu kommen, zu verlangen, um wie den Darlehensvertrag auch alle andern Verträge, soferne sie wucherlich sind, unter Strafe zu stellen.

Sie gehen davon aus, dass dem Staate grundsätzlich keinerlei Berechtigung zukomme, in solchen Fällen der Übervortheilung helfend einzugreifen; denn es könne der Eine seinen Vorteil so gut wahrnehmen wie der Andere, und es involviere eine Ungerechtigkeit, wenn der Staat den Einen gegen den Andern unterstütze.

Und da Bentham sah, dass ja bei den allermeisten Verträgen der Staat es nicht für nötig hielt, den Wucher zu bestrafen, so wollte er auch nicht einsehen, weshalb man gerade den Kreditwucher und den Darlehenswucher unter Strafe stellen solle, und in blendender Weise begründete er sein Verlangen, von dessen Durchführung er grosse wirtschaftliche Vorteile für ein Volk erhoffte.

während ein Gesetz gegen den Wucher nur die Wirkung haben werde, dass es das Angebot von Kapital am Geldmarkt bedeutend vermindere und so die wenigen Kapitalisten, welche Geld ausleihen, nur um so höhere Forderungen stellten[1]).

Die nächste Folge dieser und ähnlicher Schriften wurde zunächst in Österreich gesehen, wo Joseph II. mit Patent vom 29. Januar 1787 alle bisher bestandenen Wuchergesetze aufhob; in Frankreich wurde durch Art. 1907 des im Jahre 1804 ausgegebenen code civil allgemeine Zinsfreiheit proklamiert.

Aber die unbedingte Aufhebung der Wuchergesetze hatte eine derartige Wirkung, dass nach wenigen Jahren bereits in Österreich wie in Frankreich man bestrebt sein musste, von Neuem auf Mittel zu sinnen, welche dem steten Wachstum des Wuchers Einhalt thun könnten. Es schrieb Kaiser Joseph II. einen Preis aus für Lösung der Frage, „was Wucher sei und durch welche Mittel demselben o h n e S t r a f g e s e t z Einhalt zu thun wäre," um auf diese Weise zugleich dem Wucher zu steuern und doch die Vertragsfreiheit, in deren Namen die Gegner der Zins- und Wuchergesetze kämpften, nach Möglichkeit zu schonen.

Eine grosse Zahl von Streitschriften für und wider wurden ausgegeben, heftige parlamentarische Kämpfe wurden in Frankreich wie in Österreich geführt und die Folge war in beiden Ländern der Sieg der Partei, welche den Zins- und Wuchergesetzen im Interesse der Erhaltung der bürgerlichen Ordnung das Wort redeten, und so kam in Österreich das Patent vom 2. Dezember 1803, in Frankreich das Gesetz vom 3. September 1807 zu stande, durch welche die Gesetze von 1787, beziehungsweise 1804 wieder aufgehoben wurden.

---

1) Vgl. hiezu insbesondere: C a r o, „Der Wucher", S. 22 f.

Wenn diesen neueren Gesetzen nun auch eine längere Lebensdauer beschieden war, als denen, an deren Stelle sie getreten waren, so kam doch auch wieder eine Zeit, wo die Gegner dieser und ähnlicher Gesetze ihre Stimme wieder vernehmlicher erhoben, wo die Lehren Bentham's und seiner Schüler wieder aufgenommen und mit einer Zähigkeit und Ausdauer — trotz der zahlreichen Gegner — verfochten wurden, dass sie schliesslich durchdrangen und in Österreich durch Gesetz vom 14. Juni 1868 und in Preussen — allerdings nach hartnäckiger Weigerung des Herrenhauses — durch Gesetz vom 12. Oktober 1867 die unbedingte Zinsfreiheit wieder hergestellt wurde, während allerdings kurz vorher in Frankreich durch Gesetz vom 19. Dezember 1850 das Gesetz vom 3. September 1807 noch bedeutend verschärft worden war.

Man sieht an dieser kurzen Skizzierung des Wechsels in der Wuchergesetzgebung in dieser Periode, dass man mit abstrakten Vernunftgründen nicht viel vorwärts kommt: dem idealen Gesichtspunkte der allgemeinen Vertragsfreiheit folgend hatte man die Wuchergesetze in Österreich und Frankreich aufgehoben, um durch das unbeschränkte Umsichgreifen des Wuchers alsbald wieder neue Wuchergesetze einzuführen, nachdem man in Österreich die Frage, was Wucher sei und wie ihm ohne Strafgesetze Einhalt zu thun wäre, zum Gegenstand einer Preisfrage gemacht hatte.

Und man muss dem Verfasser der neuesten Schrift über Wucher Dr. Caro beipflichten, wenn er sagt:

„Die Wucherfrage ist eine Frage der Socialpolitik, und diese ist die Lehre von der Zweckmässigkeit gewisser wirtschaftlichen Einrichtungen auf räumlich und zeitlich beschränktem Gebiete. Sie begnügt sich daher mit der Feststellung von lokal und temporär als richtig anerkannten Grundsätzen, die als das Resultat exakter Einzelforschung

erscheinen und unter Voraussetzung der gleichen konkreten Bedingungen sich jedesmal in den Thatsachen des wirtschaftlichen Lebens verkörpern müssen."

Ähnlich sagte früher Eheberg[1]) in einer Besprechung des Wuchergesetzes von 1880. „Dass man für den Begriff des Wuchers genau dieselbe Definition beibehielt, wie man sie seit Urzeiten aufgestellt hatte, ohne den veränderten Verhältnissen der Gegenwart Rechnung zu tragen, das war ein Fehler, der das Fallen der Wuchergesetze vielleicht mehr gefördert hat als die glänzendsten und geistreichen Deduktionen des durch seine Kritik und Verurteilung der Wuchergesetze berühmt gewordenen Engländers es vermochten".

Übrigens ist auch Jaques[2]), der nach fast hundert Jahren die Bentham'schen Ideen reproduciert hat, der Meinung, dass die Wucherlehre in jedem Zeitalter der Ausdruck der Anschauung der Zeit über die richtige Verteilung der Sachgüter im Staate sein muss, und nur auf diese Weise könne man sich die steten Schwankungen in der Wuchergesetzgebung erklären.

Die Wuchergesetzgebung beruht heute auf socialpolitischen Erwägungen, wie dies im Gegensatz zum kanonischen Rechte, im römischen Rechte, und auch, wenn dies nebenbei bemerkt werden darf, im alten Testamente — und dadurch würde sich das alttestamentarische Zinsverbot vom kanonischen unterscheiden — der Fall gewesen ist.

Wenigstens erklärt Neumann in seinem öfters alle-

---

1) „Über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage" von Prof. Dr. Eheberg (Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 1880 S. 55 f.).

2) Jaques, „Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht" 1887

gierten Werke die eigentümliche Bestimmung, dass Juden nur von Andersgläubigen Zinsen nehmen durften, mit der Thatsache, dass die Juden — damals ein ackerbautreibendes Volk — Geld nur als Notdarlehen aufnahmen, während die Andersgläubigen, unter welchen vor allem die handeltreibenden Phönicier zu verstehen waren, Geld als Darlehen zu produktiven Zwecken aufnahmen und deshalb wohl auch Zinsen zu bezahlen in der Lage waren.

Und mag es sich in diesem Falle auch nur um eine Vermutung handeln, der Wuchergesetzgebung in den letzten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts lagen Thatsachen zugrunde, welche es eben der Regierung und den Parlamenten rätlich erscheinen liessen, zu Ungunsten des Princips der Vertragsfreiheit den Wucher unter Strafe zu stellen.

Solche socialpolitische Erwägungen waren es gewesen, welche für das Reich das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 geschaffen haben, nachdem in den Jahren 1878 und 1879 v. Schorlemer-Alst und Reichensperger im Reichstage entsprechende Anträge gestellt hatten[1]); solche Erwägungen waren es auch gewesen, welche in einzelnen kleineren Reichsgebieten Deutschlands und mehreren Kantonen der Schweiz Gesetze gezeitigt, in andern Ländern, wie in Österreich-Ungarn Entwürfe, die am Widerstande der Parlamente gescheitert sind, hervorgebracht haben, welche den Wucher auch auf andere Verträge als Darlehen- oder Kreditverträge ausdehnten, Gesetze, welche im gewissen Sinne dem neuen deutschen Reichsgesetze vom 19. Juni 1884, beziehungsweise dessen § 302e vorbildlich gewesen sind und deswegen in einem besonderen Abschnitte besprochen werden sollen.

---

1) Vgl. Barre, „Die Wuchergesetze für das Deutsche Reich". Berlin 1893, S. 4 ff.

IV. Wenn nun hier der Versuch gemacht wird, sämtliche Gesetze und Entwürfe, welche eine Ausdehnung des Wucherbegriffes auch auf andere als Kreditverträge geschaffen haben, nach verschiedenen Gruppen einzuteilen, so sind vor allem die Gesetze auszuschliessen, welche zwar den Wucher auch bei andern als Kreditverträgen strafen, aber nur dann, wenn diese Verträge dazu dienen sollen, das wucherliche Kreditgeschäft zu verschleiern, welche also — wie § 302b des Reichsges. vom 24. Mai 1880 — den Wucher, soferne er nicht Kreditwucher ist, nicht etwa um seiner selbst, sondern als verschleierten und deshalb um so gefährlicheren Kreditwucher bestrafen.

Wir unterscheiden darnach zunächst solche Gesetze, welche den Wucher ganz allgemein bei allen belasteten Verträgen unter den nämlichen Voraussetzungen wie den Kreditwucher bestrafen, sodann solche, welche den Wucher allgemein dann strafen, wenn zu den normalen Thatbestandsmerkmalen des Kreditwuchers noch besonders erschwerende Momente hinzu kommen, und endlich solche Gesetze und Entwürfe, welche ausser dem Kreditwucher die wucherliche Ausbeutung bei einzelnen Arten von Verträgen mit Strafe belegen.

A) In der ersten Gruppe muss vor allem das Strafgesetzbuch für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 20. März 1850 (auch das Thüringer Strafgesetzbuch genannt) hervorgehoben werden. Es war dies das erste deutsche Gesetz, welches den Wucherbegriff über den gewöhnlichen Kreditwucherbegriff hinaus ausgedehnt hat; unter Wucher versteht dieses Gesetz sowohl die Überschreitung der gesetzlichen Zinstaxe (und hierin steht es noch auf dem veralteten Standpunkte der Zinstaxengesetze) als auch die durch Ausnutzung des Notstandes oder des Leichtsinns

eines Andern bei Darlehen und andern Verträgen bewirkte Übervorteilung.

Es ist dies — wie bemerkt — das erste deutsche Gesetz gewesen, welches den Wucherbegriff in der Weise normierte, dass es ihn ganz allgemein und unterschiedslos bei allen Verträgen annahm, und es ist auch das einzige deutsche Gesetz geblieben, welches in der durchgreifenden Weise vorgegangen ist, bis zum neuesten Reichsgesetze.

Nachgeahmt wurde dieses Gesetz allerdings von zahlreichen Kantonalgesetzen, welche seit dem Jahre 1871 in der Schweiz entstanden sind.

Das Züricher Gesetz, betr. den Wucher vom 8. Januar 1871 mit einer am 27. Mai 1883 ausgegebenen Ergänzung, das Appenzeller vom 28. April 1878, das Thurgauer vom 24. April 1887, das Aargauer vom 26. November 1887, das Walliser vom 30. November 1887, und endlich das Neuenburger Gesetz vom 12. Februar 1891[1]) — sie alle dehnen den Wucherbegriff ohne Unterschied auf alle Verträge des geschäftlichen Verkehrs aus; für sie ist der Kreditwucher nur ein besonders häufiger Fall des Wuchers, sie stellen dieselben Thatbestandsmerkmale für Sachwucher und Kreditwucher auf, sie alle strafen denjenigen als Wucherer, „der im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit eines Andern sich Vermögensvorteile leisten lässt, die zur Leistung in auffallendem Missverhältniss stehen"; eine Reihe von Erschwerungsmomenten ist in den Schweizer Gesetzen noch

---

1) Die Gesetze sind teilweise in der Begründung zum Entwurfe des neuen Reichsgesetzes, teilweise bei Caro: „Der Wucher", wenigstens mit den hieher relevierenden Stellen abgedruckt.

angeführt, unter welchen vor allem das der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit des Wuchers hervorzuheben ist[1]).

B) Von solchen Gesetzen, die der zweiten der oben unterschiedenen Gruppen zuzurechnen sind, und die im Entwurf des neuen deutschen Reichsgesetzes wiedergegeben sind, gehören das Badener Gesetz vom 6. März 1845, das des Kantons Schaffhausen vom 3. April 1859, und das Tessiner vom 25. Januar 1873.

Es ist nicht leicht einzusehen, weshalb sich der Entwurf in seiner Begründung vor allem auf das badische Gesetz stützen will, da dieses als Analogon in keiner Weise so geeignet erscheint als das oben behandelte Thüringer Strafgesetzbuch, welches aber in der Begründung des Entwurfes eine Stelle nicht gefunden hat.

Denn das badische Gesetz stellt bei weitem nicht so, wie es der § 302e des Reichsgesetzes gethan hat, jeden Sachwucher unter Strafe; es verlangt ausser den bekannten allgemeinen Voraussetzungen des Wucherbegriffes entweder Verschleierung der bedungenen wucherlichen Vorteile — es muss aber diese Verschleierung nicht so wie in § 302b des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 dazu dienen, gerade ein Darlehen zu verschleiern, nicht das wucherliche Geschäft an sich wird hier verdeckt, sondern lediglich die ausbedungenen wucherlichen Vorteile kommen bei dem Geschäfte dem Gegenkontrahenten nicht zum richtigen Verständnis — oder aber es verlangt eine zum Zwecke der Täuschung geschehene Einkleidung des Vertrags oder endlich erfordert es, dass der Bewucherte minderjährig, entmündigt, mundtot oder verbeistandet ist und die wucherlichen Verträge ohne Mitwirkung des Vormundes eingegangen hat.

Es wird also durch dieses Gesetz, welchem das oben

1) Vgl. unten S. 48.

allegierte für den Kanton Schaffhausen vom 3. April 1849 wörtlich nachgebildet ist, der allgemeine Wucher bei weitem nicht in der Weise getroffen, als es durch die unter Gruppe A) genannten Gesetze möglich und als es durch das neue Reichsgesetz beabsichtigt war.

Und das Gesetz für den Kanton Tessin schränkt den Begriff des Sachwuchers noch mehr ein, als es das Badener Gesetz that; hier wird ausser dem, dass der Bewucherte minderjährig oder entmündigt oder doch sich in einem eine Entmündigung begründenden und dem Wucherer bekannten Zustand geistiger oder moralischer Schwäche — Geisteskrankheit, Verschwendung — befinden muss, auch noch die Ausstellung einer ihm zu Lasten gereichenden Urkunde verlangt, um, die gewöhnlichen Merkmale des Missbrauchs einer Notlage u. s. w. immer vorausgesetzt, den Wucher dann allerdings auch ohne Antrag, während im allgemeinen ein solcher verlangt ist, verfolgen zu können.

Die in dem etwas überladenen Gesetzestext[1]) noch aufgeführten Fälle betreffen nur ganz bestimmte, eng begrenzte Fälle des Wuchers, die überdies eher Kreditwucher als Sachwucher genannt werden dürfen.

In der Mitte zwischen beiden nun behandelten Gruppen steht der übrigens nicht Gesetz gewordene Entwurf des österreichischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1891 in seinen §§ 316 und 317[2]).

In diesem Entwurfe sind peinlich genaue Bestimmungen gegen den Wucher enthalten und gerade die §§ 316 und 317 verfolgen denselben Zweck, welchen

1) Vgl. die in der Begründung des Entwurfes des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893 wiedergegebene Übersetzung des Gesetzes für Tessin.

2) Vgl. hierzu Caro, „Der Wucher“ S. 59 f. mit Anmerkungen.

der § 302e des deutschen Reichsgesetzes haben sollte, nämlich den ausserhalb des Kreditwuchers liegenden Wucher zu treffen. Diese Bestimmungen sind nun keineswegs ganz allgemeiner Natur, sie sind aber auch nicht beschränkt auf Verträge mit gewissen Personen, welche durch einen Mangel des Intellektes oder der Moral besonders leicht Opfer der Aussaugung und Ausbeutung werden.

Wucher sollte vielmehr nach diesem Entwurfe — abgesehen von dem bis ins kleinste Detail genau geregelten Darlehenswucher — nur dann bestraft werden, wenn die Ausbeutung geschieht durch eine von dem Wucherer bewirkte, den Bewucherten drückende und durch die eingetretenen Umstände nicht gerechtfertigte Abänderung eines Vertrages oder aber durch die in wucherlicher Absicht vom Wucherer bethätigte Verweigerung der Erfüllung einer dem Bewucherten gegenüber übernommenen Vertragspflicht.

Es wird nun allerdings sowohl durch die in neuerer Zeit angestellten Enquêten über Wucher als auch durch die Schriftsteller, welche sich mit dem Gebahren der Wucherer näher beschäftigt haben, bestätigt, dass diese Art der Umgarnung und immerwährenden Änderung von Verträgen und Hinausschiebung der Erfüllung bis der eine Kontrahent gar nicht mehr weiss, was er leisten, was ihm geleistet werden soll — eine allgemeine und fast typisch zu nennende ist, und es mag daher berechtigt erscheinen, den Wucher gerade von dieser Seite zu treffen; ob es aber die Wucherer dann nicht fertig gebracht hätten, die Bewucherung auf andere, weniger gefährlichere Weise zu bewirken, ist eine Frage, die in concreto sich der Beantwortung entzieht, nachdem diese Bestimmungen ebenso wenig zum Gesetz erhoben wurden, wie eine andere des Entwurfes (§ 326) welche sich gegen

den Handel auf ratenweise Zahlung richtete und damit unter die dritte der oben unterschiedenen Gruppen zu stellen ist[1]).

C) Der österreichische Entwurf, welcher sich die Aufgabe gestellt hatte, den Wucher, wie früher durch Landesgesetze in Galizien[2]) versucht worden war, in allen Richtungen[3]) im Gebiete der Monarchie zu bekämpfen, enthielt an Spezialvorschriften, d. h. an Vorschriften, welche den Wucher bei einzelnen, besonders gefährlich erscheinenden Arten von Verträgen bestrafen, solche gegen den Ratenkaufwucher.

Die hiegegen gerichteten Bestimmungen wurden später aus dem Ganzen des Entwurfs wieder ausgeschieden, weil hierüber ein besonderer Entwurf ausgearbeitet und dem Parlamente in Vorlage gebracht wurde; es wurde übrigens dieser Spezialentwurf so wenig Gesetz, wie der allgemeine Entwurf oder der von der Regierung ausgearbeitete und zur Annahme empfohlene Entwurf eines Gesetzes gegen die Güterschlächterei und den Bodenwucher[4]).

Diese letzteren Bestimmungen gegen den Bodenwucher hatten übrigens in Württemberg einen Vorläufer gehabt in einem Gesetz vom 23. Juni 1853, ein Gesetz, welches eine Veräusserung von ländlichen Grundstücken erst nach einer bestimmten Anzahl von Jahren, während welcher der Eigentümer freihändig nicht wechseln durfte, gestattete, welches aber die Hoffnungen, die man auf seine

1) Vgl. hiezu Caro: „Der Wucher“ S. 59 f.; übrigens auch „die Begründung des deutschen Entwurfs nebst Anhang“.

2) Durch Gesetz von 1877; vgl. hiezu Caro: Der Wucher, „die Bewucherung des kleinen Mannes in Galizien, S. 176—284.

3) Der Entwurf enthält z. B. in seiner Begründung die ausdrückliche Bemerkung, dass sich § 316 auch auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Lohnwucher) beziehe; Vgl. Caro, S. 60, Anmerkung.

4) Vgl. hiezu Caro l. c. S. 161 f. Anmerkung 3.

Einführung gesetzt hatte, in keiner Weise gerechtfertigt und daher auch wenig Nachahmung gefunden hat [1]).

Durch Anführung all' dieser Gesetze wollte nun nichts weiter gezeigt werden, als die nach Zeit und Ort höchst verschiedene Art und Weise, mit der man seitens der Regierungen und Parlamente versuchte, einem allgemein empfundenen Übelstande der Aussaugung der wirtschaftlich Schwachen durch Leute, welche eine gewisse wirtschaftliche Stärke in gewissenlosester Weise ausnutzen, entgegenzuarbeiten.

Und eben die Thatsache, dass man dasselbe Ziel auf die allerverschiedenste Weise angestrebt hat, je nachdem eben die Klagen über Ausbeutung auf der einen oder andern Seite stärker gewesen waren, bezeugt uns, dass wir die Frage der Wuchergesetzgebung nicht blos aus allgemein rechtlichen Prinzipien heraus beurteilen dürfen, sondern dass hier — wie schon oben ausgeführt — mit auch socialpolitische Erwägungen massgebend sein müssen.

Aus diesen Erwägungen hatten, nachdem die Wirkungen des deutschen Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880 hauptsächlich auf dem Lande nicht in einer Unterdrückung des Wuchers bestanden hatten, sondern die Wucherer vielmehr sich andern als den gefährlichen Darlehens- und Kreditgeschäften hingaben, sich Männer der Praxis und der Wissenschaft gefunden, welche neben allgemeinen Präventivmitteln zur Bekämpfung des Wuchers vor allem auch einer Verschärfung des bestehenden Wuchergesetzes das Wort redeten, einer Verschärfung, welche denselben Erfolg, welchen das Gesetz vom Jahre 1880 auf dem Gebiete des Kreditlebens gehabt hatte, auf allen Gebieten, wo Wucher getrieben werde, haben würde, weil es

---

1) Vgl. Eger: Formulierte Vorschläge zur Wuchergesetzgebung, Marburg 1893, S. 41.

eben den Wucherbegriff ganz allgemein statuiren sollte; und diese Bestrebungen, die wie bekannt von Erfolg gekrönt waren und zu dem Reichsgesetze vom 19. Juni 1893 geführt haben, werden wir im Folgenden zu besprechen haben.

Die verschiedenen Vorschläge zu einer Verschärfung des deutschen Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880.

Wie schon bemerkt, können die Wirkungen des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880 zugleich günstige und ungünstige genannt werden; günstig insofern als der Darlehenswucher selbst immer mehr abnahm, ungünstig insofern, als der Wucher trotz des Gesetzes üppig blühte und zahlreiche Opfer erheischte, ohne dass die Wucherer zur Strafe gezogen werden konnten, weil sie eben in schlauer Weise den Darlehenswucher zu umgehen verstanden.

Am meisten zu leiden unter dem Wucher hatte nun der kleine Bauer; wie nicht leicht ein Verhältnis ist das zwischen dem kleinen Bauern und dem des Handelmannes, der jenem alles und jedes, was er in der Wirtschaft braucht, besorgen kann, zwischen dem wirtschaftlich ungebildeten und unbeholfenen Landmann und dem geschäftlich überaus schlauen und geriebenen Handelsmann geeignet, den Wucher zu befördern, ja geradezu zu erzeugen.

Der Handelsmann ist der einzige Vermittler, welcher dem Landmann den Weg zeigt, wie er in den Handel mit seinen Produkten eintreten kann, auf den Handelsmann ist der Bauer direkt angewiesen; und jener weiss die Unbildung des andern in wirtschaftlichen Dingen zur Genüge auszunützen. Es erscheint daher nur natürlich, dass die ländlichen Kreise am meisten nach einer Verbesserung

des Wuchergesetzes, d. h. nach einer Ausdehnung desselben, die es möglich machen würde, den Wucher, wie er nur immer begangen wurde, zu treffen, verlangten.

Aber gerade auch deshalb, weil das Verhältnis zwischen Landmann und Handelsmann als geradezu typisch für das zwischen Bewuchertem und Wucherer überhaupt erscheint, ist es wohl nicht gewagt, die Erscheinungen und Vorschläge, wie sie in der grossen landwirtschaftlichen Enquête der Jahre 1886 und 1887, welche sich bekanntlich über ganz Deutschland erstreckte und über jeden Provinzialbezirk einen Bericht erstattete, niedergelegt sind, zu verallgemeinern und eben die Vorschläge, welche man für die Bekämpfung des ländlichen Wuchers als zweckdienlich erachtet hat, gerade so als für die Bekämpfung des Wuchers überhaupt zutreffend zu halten, wofern man überhaupt zu einer Billigung dieser Vorschläge gelangt [1]).

Man kann es daher nur gutheissen, dass der Entwurf des neuen deutschen Reichsgesetzes sich neben einigen der oben behandelten früheren Gesetze in seiner Begründung vor allem eben auf die Erfahrungen, welche bei dieser landwirtschaftlichen Enquête gemacht worden waren, gestützt hat. Es kann hier nicht der Platz sein, die einzelnen Vorschläge dieser Enquête alle in ihrer Verschiedenheit zu erörtern und zu prüfen; es mag hier genügen, wenn der Vorschlag des Berichterstatters des landwirtschaftlichen Vereins für das Saargebiet, des Notar Henrichs als der weitgehendste einer kurzen Erörterung unterzogen wird.

Nach seinem Vorschlage sollte das Wuchergesetz, so-

---

1) Cf. hiezu u. A. Eger: „Formulierte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande“ in der Begründung.

wie es in seinem bisherigen § 302a für Darlehen und Stundungsverträge bestand, auf alle belasteten Verträge ausgedehnt werden, mit der Massgabe, dass statt der Überschreitung des üblichen Zinsfusses naturgemäss eine solche des üblichen Geschäftsgewinns eingesetzt werden sollte, weiterhin sollte jeder, der aus dem Handel mit ländlichen Grundstücken ein Gewerbe macht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft werden, wobei überdies die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig sein sollte; und schliesslich war noch für solche, welche sich einer Unterstützung des gewerbsmässigen Handels mit ländlichen Grundstücken dadurch schuldig machten, dass sie bei einer Verkaufsgelegenheit durch unentgeltliche Verabreichung von geistigen Getränken an die Kaufsliebhaber deren Kauflust anzureizen und aufzustacheln suchten, Gefängnisstrafe bis 3 Monate und zugleich Geldstrafe von 150 bis 15000 Mk. neben obligatorischer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vorgesehen.

Dieser Vorschlag war wie alle, die in den Berichten der Enquête enthalten sind, aus der täglichen Praxis hervorgegangen, von Leuten gemacht worden, welche mit den Landleuten und deren Not im engsten Zusammenhang stehen und vielleicht trotz aller Objektivität und sicherlich in der besten Absicht etwas zu sehr grau in grau gemalt haben und dabei auch ein klein wenig über das richtige Ziel hinausgegangen sind.

Allein sicher ist, die Übelstände, die durch diese Enquete in grösserem Umfang aufgedeckt worden waren und deren Beseitigung oder doch wenigstens Eindämmung nun bezweckt wurde, waren derart, dass nicht nur die Reichsregierung sich veranlasst sah, an eine den Vorschlägen, wie sie in der Enquête enthalten waren, nach Möglichkeit Rechnung tragende Vorlage Hand zu legen,

sondern dass Rechtsgelehrte und Nationalökonomen, sei es vor dem Erscheinen des Entwurfes oder nach demselben, die Berechtigung und Nützlichkeit der hieher gehörigen Vorschläge einer ernsten Prüfung zu unterziehen für billig erachteten.

Es sei zunächst nun die Abhandlung von Professor Dr. Lilienthal, welche kurz nach dem Erscheinen der Sammlung, welche die in der Enquête gemachten Erfahrungen enthielt, herauskam, kurz erwähnt [1]).

Er geht nun allerdings auch von der Ansicht aus, dass gegenwärtig in Deutschland ungleich mehr Wucher getrieben werde, als die wegen Wucher erfolgten Verurteilungen vermuten lassen, und dass es notwendig sei, den Wucherer scharf zu bestrafen, erscheint auch ihm zweifellos.

Dennoch glaubte Lilienthal, die Hülfe eines Strafgesetzes in der Art, wie es Henrich's u. A. in Vorschlag gebracht hatte, wohl entbehren zu können.

Abgesehen davon nämlich, dass der strikten Durchführung der Wuchergesetze immer ein Umstand im Wege ist, nämlich das passive Verhalten der Geschädigten [2]), welche vor einer Anzeige halb im Gefühle einer falschen Scham, die wirtschaftliche Schwäche oder Ruin offen darzulegen, halb weil sie in Abhängigkeit von dem sie aussaugenden Wucherer ihn zur blossen Lebensfristung nötig haben, zurückschrecken, abgesehen davon genügte in den hauptsächlichsten Punkten das bisherige Wuchergesetz nach der Meinung Lilienthals vollkommen.

Es müsste nur das Reichsgericht den Anstoss geben und die Worte in § 302 a „für ein Darlehen“ weniger

1) Lilienthal, „Der Wucher auf dem Lande“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. VIII S 157 ff.

2) Vgl. übrigens die Begründung des Entwurfs des neuen deutschen Gesetzes.

engherzig und formalistisch auffassen; es müsste die Ansicht, dass es für den Wucherbegriff unbedingt nötig sei, dass die wucherlichen Vorteile in unmittelbarer, direkter Verbindung mit dem Darlehensvertrag stehen, fallen lassen, und es würde bereits ein guter Teil der bisher straflosen Wucherfälle zur Verurteilung gelangen können [1]).

Eine weitere Gattung von den Geschäften, welche zwar Wucher waren, aber bisher nicht als solcher bestraft wurden, brauchte blos aus dem Gesichtspunkte der Verkleidung oder Verschleierung betrachtet zu werden, um sofort strafbar zu sein, — nach § 302b des bisherigen Gesetzes, man dürfte eben auch hier sich nicht an das in die Augen fallende halten wollen, sondern müsste solche Geschäfte bis auf den letzten Grund der Beweggründe zu durchforschen trachten und es würden ohne Zweifel die Verurteilungen wegen bisher straflosen Wuchers — straflos nicht nach dem Gesetz, sondern straflos infolge der Handhabung des Gesetzes durch die Praxis — häufiger werden.

Wäre dies von Anfang an geschehen, so würde es wahrscheinlich der Rechtsprechung erspart geblieben sein, Vorwürfe, wie sie im Berichte der Provinz Hannover in der landwirtschaftlichen Enquête enthalten waren, nämlich Mangel der Kenntnis der einschlagenden Verhältnisse, ängstliche Handhabung des Gesetzes u. s. w. hinnehmen zu müssen [2]).

War nun Lilienthal schon aus dem Grunde, dass eine solche Ausdehnung des Gesetzes, wie sie der obige

3) Vgl. die durch Gesetz vom 19. Juni 1892 geschaffene Änderung von „für ein Darlehen“ in „in Bezug auf ein Darlehen“ sowie in den über diesen Punkt gepflogenen Reichstagsverhandlungen vor allem die Reden Dr. Krause's in der Sitzung vom 14. April 1893.

1) Vgl. Lilienthal, Der Wucher auf dem Lande.

Vorschlag Henrichs' enthielt, nicht nötig war, Gegner dieses und ähnlicher Vorschläge, so gesellte sich hiezu noch ein Grund, der später in den Reichstagsverhandlungen von den Gegnern des neuen Gesetzes immer wieder hervorgeholt wurde, nämlich die grosse Gefahr eines solchen Gesetzes für den reellen Verkehr und die daraus resultierende Notwendigkeit einer höchst vorsichtigen und zaghaften Anwendung desselben, was dann wiederum zur folge hätte, dass es häufig gerade in den Fällen, auf die es gemünzt wäre, versagen müsste [1]).

Dagegen fand Lilienthal die Spezialvorschläge von Henrichs bezüglich des Handels mit ländlichen Grundstücken im allgemeinen annehmbar, und wollte ausserdem seinerseits den sehr gefährlichen Viehleihvertrag, welcher in keiner Weise durch das bisherige Gesetz getroffen werden könne, unter Strafe gestellt wissen, wiewohl zuzugeben sei, dass wie beim Viehhandel überhaupt so auch bei der Viehleihe die krassesten Fälle schon durch den Betrugsparagraphen getroffen werden könnten.

Auf einem andern Wege, als Henrichs kam der Verfasser eines 1892 erschienenen Werkes „Der Wucher", Blodig, zum Verlangen nach unbedingter Ausdehnung des Wucherbegriffes auf alle Verträge.

Er stellt zunächst für den Fall, wo bei einem zweiseitigen Vertrag der eine Kontrahent durch zielbewusstes Handeln des Andern einen zu dem gewöhnlichen Geschäftsnutzen unverhältnissmässig grossen Schaden leidet, den Begriff der „Übervorteilung" auf; ein zielbewusstes Handeln, welches unter besonders schweren Umständen durch unsere Strafgesetze unter Strafe gestellt ist, — dann nämlich, wenn für den Weigerungsfall, dem einen Kontrahenten willens zu sein, mit einem grösseren Übel

1) Vgl. Lilienthal, Der Wucher auf dem Lande.

als dem im Vertrag enthaltenen gedroht wird (Erpressung) oder aber, wenn ein bei dem andern Kontrahenten bereits vorhandener oder auch erst durch den Mitkontrahenten erregter Irrtum das Mittel abgibt, um den Zweck des Kontrahenten, die Übervorteilung, um so leichter herbeizuführen (Betrug) [2]).

Und die spezifische Art der Übervorteilung wie sie im Wucher enthalten ist, benützt ebenso wie Erpressung und Betrug gewisse beim andern Kontrahenten bereits vorhandene Verhältnisse, welche die Übervorteilung leichter ermöglichen und erscheint Blodig deshalb nicht minder strafbar; da aber diese Art der Übervorteilung bei allen Verträgen vorkommen kann, muss naturgemäss der Wucher überhaupt bestraft werden, und man darf nicht, wie es im grossen und ganzen die Gesetzgebung gethan hat, bei der Bestrafung der gefährlichsten Spezies, des Kreditwuchers, stehen bleiben.

Ein anderes in der neuesten Zeit, nachdem der Entwurf des deutschen Gesetzes bereits ausgegeben war, erschienenes Werk: Der Wucher von Dr. L. Caro kommt wiederum zu einem andern Resultat wie Blodig, begrüsste jedoch den Entwurf des deutschen Gesetzes schon deshalb freudig, weil sich darin die Tendenz zeige, mit dem Wucherübel einmal schonungslos aufzuräumen [2]).

Caro tadelt in seinem Werke, welches hauptsächlich wegen der vorzüglichen Schilderung der Entwicklung des

---

1) Vgl. Lilienthal, Der Wucher in Holtzendorffs Rechtslexikon: Der Wucher steht zwischen Betrug und Erpressung; denn entweder kennt der Bewucherte die Schwere der Bedingungen nicht, oder er nimmt sie an, weil er das kleinste der zur Wahl stehenden Übel will; jedoch bei der Erpressung wird die Notlage erst vom Erpresser erzeugt, beim Wucher wird eine bereits vorhandene ausgenützt.

2) Vgl. Caro, l. c. Anhang II, S. 306.

Wucherbegriffes hervorzuheben ist, an dem Blodig'schen Vorschlage und der Begründung desselben den Begriff Übervorteilung, indem dieser Begriff, der zur Konstituierung des Wucherbegriffes verwandt werde, selbst in hohem Grade erklärungsbedürftig sei und durch den allgemeinen Hinweis auf „gewisse schon vorhandene Verhältnisse" in keiner Weise klarer gestellt werde [1]).

Caro, der den Nachweis erbringt, wie man bei der Beurteilung des Wucherbegriffes allmählig wieder dazu gekommen, den Schwerpunkt nicht mehr in dem Nutzen und wucherlichen Willen des Wucherers, sondern vielmehr in der Schädigung des Bewucherten zu sehen, wie man von einer ethischen Betrachtung der Sache zu einer socialpolitischen gekommen, er muss natürlich unterscheiden zwischen Bar- und Kreditgeschäften.

Denn dass jemand durch ein Zug- um Zug-Geschäft viel weniger leicht in eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Mitkontrahenten geraten kann, als dies bei einem Kreditgeschäft möglich ist, erhellt schon daraus, dass das Zug- um Zug-Geschäft in der Regel wenigstens mit dem Augenblicke des Abschlusses vollständig erledigt ist, während das Kreditgeschäft eine Geschäftsverbindung für die Zukunft — ob von längerer oder kürzerer Dauer, ist an sich gleichgültig — anknüpft. Demgemäss will nun Caro unter Wucher verstanden wissen „jede Ausbedingung eines Vermögensvorteiles oder einer Leistung bei Kreditgeschäften unter was immer für einem Titel für sich und einen Dritten, wenn der Schuldner diesen Vermögensvorteil nicht dauernd erschwingen kann oder wenn die Leistung seine Leistungsfähigkeit derart übersteigt, dass die Erfüllung des Vertrages sein wirtschaftliches Verderben hervorrufen oder doch dazu beitragen müsse" [2])

1) Vgl. Caro, l. c. S. 82 f. Anmerkung 16.
2) Vgl. Caro, l. c. S. 145 ff.

— eine Definition, die dem Richter, welcher nach ihr urteilen sollte, mindestens nicht mehr Klarheit bietet, als der von Caro wegen seiner Unklarheit bekämpfte Blodig'sche Begriff.

Denn welche Leistung trägt, soferne sie überhaupt wirtschaftlich schädigend wirkt, in abstracto nicht zum wirtschaftlichen Verderben des Geschädigten bei? Und wie soll man denn im einzelnen Fall entscheiden können, ob die Schädigung gerade zum wirtschaftlichen Verderben des Geschädigten beigetragen, d. h. doch mit eine Ursache desselben gewesen ist oder sein musste?! es ist dies eine Frage, deren konkrete Entscheidung immer erst dann wird gegeben werden können, wenn das Verderben auch wirklich eingetreten ist, — wo dieses aber nicht der Fall ist, wo man also lediglich darüber zu entscheiden haben würde, ob solche Leistungen geeignet seien, den verlangten Effekt, das wirtschaftliche Verderben, hervorzubringen, ist dann diese Definition klarer als die Blodig'sche?

Noch ein drittes Werk, das ebenfalls erst nach dem Bekanntwerden des Entwurfes ausgegeben wurde und das in den Verhandlungen über diesen öfters genannt wurde [1]), sei, bevor das Gesetz selbst besprochen werde, mit einigen Worten erwähnt.

Dieses Werk von Eger, „Formulierte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande" verdient schon um seiner Eigenartigkeit willen hervorgehoben zu werden; es ist ein vollständig ausgearbeitetes mit einer eingehenden Begründung versehenes, in einzelne Para-

1) Rintelen in der 79. Sitzung vom 20. April 1893 des deutschen Reichstags. — Buol von Berenberg ebenda in der 74. Sitzung vom 14. April 1893.

graphen eingeteiltes Gesetz, und das Werk, dessen Verfasser, wie er selbst sagt, in einer schwer unter dem Wucher leidenden Gegend durch eine Reihe von Jahren umfassende Wahrnehmungen zu machen Gelegenheit hatte, mag, wenn auch eine Prüfung der einzelnen Vorschläge hier nicht bethätigt werden soll noch kann, in seinen Grundzügen wenigstens besprochen werden.

Die Strafbestimmungen nehmen nur wenige Paragraphen ein: der Verfasser geht von dem grundlegenden Gedanken aus, dass Strafbestimmungen, die nur den vollendeten Wucher treffen, einen genügenden Erfolg nicht versprechen; er will deshalb das Übel an der Wurzel greifen und diese liegt in der unglaublichen Verwirrung und Unordnung, in welcher die Rechtsverhältnisse des ungewandten Landmannes von dem geschäftskundigen Geschäftsmann geflissentlich gehalten werden, in der gesuchten Heimlichkeit und Verdunkelung, in welcher sich dieser Geschäftsverkehr abspielt [1]).

Deshalb also, um mehr Licht in diese Verhältnisse zu bringen, und aus dem weiteren Grunde, dass der Verfasser unter Wucher wirtschaftlich jeden gröblichen Missbrauch versteht, welcher zur Ausbeutung der wirtschaftlichen Lage eines Andern getrieben wird, kommt er zu dem Schlusse, alle Geschäfte, in denen nach seiner Erfahrung Wucher getrieben wird, oder werden kann, durch strenge Ordnungsvorschriften in ihrem Inhalt klar zu legen, indem er die Errichtung eines Protokolls bei Viehverkäufen [2]), die Führung von Büchern für alle Personen, welche Handel mit Vieh im Umherziehen treiben oder Rechtsgeschäfte über ländliche Grundstücke oder Geld- und Kreditgeschäfte gewerbsmässig abschliessen [3]), obliga-

1) Vgl. Eger l. c. S. 21.
2) Vgl. Eger l. c. § 12.
3) Vgl. Eger l. c. § 1.

torisch macht und an die Versäumung dieser Vorschriften nicht nur schwere Nachteile im Civilprozesse, hauptsächlich bezüglich der Beweislast, sondern auch strafrechtliche Folgen knüpft. Es sind Strafbestimmungen vorbeugender Natur, durch welche an sich unschädliche Dinge unter Strafe gestellt werden, weil sie erfahrungsgemäss den Deckmantel für Verletzungen der Rechtsordnung abgeben: es sind Strafbestimmungen, die analog den im Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften enthaltenen vom Verfasser ausgebildet wurden und die — das ist sicher — den Wucher in viel eindringlicherer Weise treffen würden als es einem einfachen Strafgesetze, wie es in § 302e des Entwurfes enthalten war, möglich ist, ein Gesetz, das — wie Eger sagt — wohl das einzelne wucherliche Geschäft treffen kann, nicht aber das System.

Es ist nun allerdings nicht recht ersichtlich, wie ein Gesetz, das den Wucher in jedem einzelnen Falle trifft, nicht auch das System treffen soll, wenn in diesem Ausspruch nicht das enthalten sein soll, dass unsere Reichsgesetzgebung lediglich den vollendeten Wucher straft, während das Bestreben Eger's dahin geht, den Wucher von vorneherein durch enge Formvorschriften unmöglich zu machen. Es kann ja zugegeben werden, dass der Geschäftsverkehr zwischen Wucherer und Bewucherten sehr häufig auf ganz unverfängliche und reelle Weise eingeleitet wird, um das Vertrauen des Gegenkontrahenten zu gewinnen, dasselbe dann aber später in um so bedrückenderer Weise auszunützen; allein so lange der Verkehr den reellen Charakter beibehält, ist eine Veranlassung, strafrechtlich einzuschreiten, nicht gegeben; ist aber die Reellität nur Schein und verstecken sich hinter ihr wucherliche Geschäfte, so ist wiederum nicht abzusehen, weshalb dann diese wucherlichen Geschäfte nicht durch ein Gesetz, wie es durch

den Entwurf geschaffen, bezw. verbessert werden sollte, nicht getroffen werden können.

Und auf der andern Seite sollte man doch auch bedenken, wie eine derartige Einkleidung der Geschäfte in Förmlichkeiten, eine derartige Fesselung des freien Verkehres — man mag über die Vorzüge solcher präventiven Vorschriften denken, wie man will — auch ihre Schattenseiten aufzuweisen hat, auch wenn man nicht geneigt ist, den Schutz, der dadurch dem wirtschaftlich Schwachen gewährt wird, gleich als eine unwürdige Bevormundung oder ähnlich zu bezeichnen.

Die Vorschläge, wie sie von Eger gemacht wurden, mögen sich schliesslich noch für ein kleineres Rechtsgebiet wie Hessen, welches Land ja mit seinen in Bezug auf Wucher fast anormalen Verhältnissen die Grundlage für das Werk gewesen ist, eignen, wie ja auch Elsass-Lothringen ein besonderes Gesetz über Viehverstellung besitzt. Aber für das grosse Rechtsgebiet des deutschen Reiches, wo in manchen Gegenden der Wucher ebenso unverhältnismässig wenig wie in andern stark verbreitet ist, wo die Formen in denen der Wucher auftritt, äusserst verschieden sind und also auch eine verschiedene Behandlung erheischen, derartige Vorschriften einführen, hiesse nichts anderes, als den Verkehr ganzer Erwerbsklassen in drückender Weise einengen, ohne schliesslich den gehofften Erfolg zu erringen. Denn dies gibt auch Eger zu, auch das beste Wuchergesetz nützt wenig, im Vergleiche zu den Vorteilen, die durch eine zweckdienliche private und genossenschaftliche Thätigkeit, durch Hebung der Gesittung der Bildung auf allen Gebieten — ganz besonders aber auf dem des Kreditverkehrs — erreicht werden können[1]).

---

1) Cf. Eger, S. 21 ff.

Es hat auch der Vefasser dieses Gesetzes so wenig wie irgend ein anderer Schriftsteller oder irgend ein Strafgesetz die Prätention erhoben, durch solche oder ähnliche Vorschriften den Wucher aus der Welt schaffen zu wollen oder zu können: es hat dies auch der Entwurf des neuen deutschen Reichsgesetzes niemals gethan, wiewohl auch er für den Geschäftsverkekr gewisse Förmlickeiten, deren Nichtbeachtung Übertretungsstrafen und civilrechtliche Nachteile nach sich ziehen sollte, einzuführen beabsichtigte, und mit starken Verstümmelungen, vielfacher Verklauselierung und Zulassung einer grossen Reihe von Ausnahmen ist dann auch dieser Teil des Entwurfes, der hier nicht zu besprechen ist und deshalb, bevor wir zur Behandlung des § 302e im Entwurf und Gesetz übergingen, nur mit einigen Worten erwähnt wurde, Gesetz geworden.

Der § 302e des neuen deutschen Wuchergesetzes vom 19. Juni 1893.

In den Kommissions- wie in den Plenarverhandlungen des deutschen Reichstags wurden alle die Momente, die schon früher von Schriftstellern für und wider eine Ausdehnung, wie sie der Entwurf in seinem § 302e enthielt, angeführt worden waren, wieder hervorgeholt.

Es wurde auch allseitig, von der Regierung und den sie unterstützenden Parteien wie auch von denen, welche den Entwurf bekämpften, der § 302e als die Hauptsache des ganzen Gesetzes betrachtet, als der Paragraph, welche die vielfach verlangte Verbesserung der Wuchergesetzgebung bringen sollte.

Man hat auf der einen Seite die zu erwartende Schädigung des reellen Geschäftes — eine Schädigung, die schwerer fühlbar sein werde, als die Bestrafung des unreellen Geschäftes nützen werde — hingewiesen und ein

üppiges Emporschiessen des gewissenlosesten Denunziantentums vorhergesagt: es hat Prof. v. Bar die Wirkung des Gesetzes einer restitutio in integrum verglichen, da jeder, der ein Geschäft abgeschlossen habe und nun darüber Reue empfinde, blos zum Staatsanwalt zu gehen brauche, um auf dem Wege des Strafprozesses gegen seinen Kontrahenten die civilrechtliche Nichtigkeit des Vertrags herbeiführen zu können [1]).

Auf der andern Seite erschien der § 302e, wie er im Entwurf enthalten war, wiederum zu wenig zu sein, es wurden Spezialanträge gestellt, deren erster dahin ging, im Thatbestande die Gewerbsmässigkeit und Gewohnheitsmässigkeit wegzulassen, und dieser Antrag hatte vorübergehenden Erfolg, indem der Paragraph aus den Kommissionsberatungen in der gewünschten Abänderung hervorging, in den Plenarverhandlungen allerdings entsprechend einem entgegenstehenden Antrag diese Begriffsmerkmale wieder in den Thatbestand aufgenommen wurden.

Noch ein Antrag hatte in der Kommission Erfolg gehabt, der ihm im Plenum nicht treugeblieben ist, ein Antrag, welcher den Thatbestand des § 302e dahin einschränken wollte, dass die Begriffe „Unerfahrenheit“ und „Leichtsinn“ herausgenommen werden sollte, so dass Sachwucher also nur bei Ausbeutung einer Notlage denkbar gewesen wäre.

Ausserdem waren noch Anträge gestellt worden, gewisse Verträge ausdrücklich hervorzuheben; man wollte dem § 302e als zweiten Absatz hinzugefügt haben:

„die Geltendmachung des gesetzlichen oder vertragsmässigen Rententionsrechtes in die durch § 715 R.C.P.O.

---

1) Vgl. Reichstagsverhandlungen, 75. Sitzung vom Freitag, den 14. April 1893.

der Zwangsvollstreckung entzogenen Gegenstände ist als Wucher im Sinne des vorstehenden Absatzes (§ 302e) zu bestrafen [1]).

Ein weiterer Antrag wollte den Arbeitsvertrag in ganz hervorragender Weise geschützt und deshalb in § 302a ausdrücklich neben dem Darlehen hervorgehoben wissen [2]): noch ein weiterer Antrag des Abgeordneten Rintelen sei erwähnt, welcher, an die bereits erwähnten Vorschläge von Eger anschliessend und auf die nämlichen Erfahrungen, wie dieser, gestützt, für den Grundstückshandel auf dem Land, für Viehkauf und Viehleihe noch besondere Formvorschriften für den Geschäftsabschluss enthielt.

Aber alle diese Anträge wurden abgelehnt, und der § 302e wurde in demselben Wortlaut wie er im Entwurf enthalten gewesen war, nämlich:

„Dieselbe Strafe (§ 302d)[3]) trifft denjenigen, welcher

1) Es wurde seitens des Regierungsvertreters diesem Antrag entgegengehalten, dass es nur Aufgabe der Partikularrechte sein könne, dieses Retentionsrecht in den einzelnen Staaten zu regeln.

2) Dr. Stadthagen begründete diesen Antrag damit, dass der Arbeitsvertrag denselben wirtschaftlichen Zwecken diene wie das Darlehen, nämlich dem, „das Leben zu fristen"; diese Begründung, die einer ernsten Widerlegung kaum wert erscheint, sei mit der Bemerkung kurz abgethan, dass dann, wenn ein Arbeitsvertrag wirklich denselben wirtschaftlichen Zwecken diene, wie das Darlehen, die ausdrückliche Hervorhebung schon deshalb unnötig gewesen wäre, weil ja in § 302a jedes Geschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken wie ein Darlehen dient, diesem gleichgestellt ist; — dazu übrigens, das Leben zu fristen, dient nicht blos das Darlehen und der Arbeitsvertrag, sondern jedes Geschäft, bei welchem es sich um Gewinnung eines wirtschaftlichen Vorteils, um Verwertung einer wirtschaftlichen Kraft handelt, aber diese Lebensfristung kann doch nicht als nächster wirtschaftlicher Zweck bezeichnet werden.

3) Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten und zugleich Geld-

mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmässig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen"

zum Gesetz erhoben.

Bei der Kritik [1]) des § 302e, wie er dem Entwurfe entsprechend geschaffen wurde, ist nun vor allem anzuerkennen, dass damit ein Gesetz geschaffen wurde, welches darauf verzichtete, so wie es von mancher Seite gewünscht wurde, einzelne Geschäfte, wofern die allgemeinen Voraussetzungen des Wuchers gegeben sind, als Wucher zu bestrafen, sondern dass damit der Wucherbegriff auf alle belasteten Verträge ausgedehnt wurde. Und man darf sich wohl ohne Bedenken der Argumentation, wie sie im Entwurfe enthalten war und in den Kommissionsverhandlungen näher dargelegt wurde, anschliessen:

„Es sei der Vorwurf, der dem Entwurf gemacht werde, liess die Regierung sagen, dass er in seinen Bestimmungen, namentlich in denen über den Sachwucher zu sehr generalisiere, als ein Tadel nicht zu empfinden: wie es überhaupt schwer sei, auf diesem weiten Gebiete zu spezialisieren, so müsse eine Spezialisierung überdies

strafe von 150 bis 15000 Mark nebst obligatorisch vorgeschriebenem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

1) Vgl. Barre: Die Wuchergesetze für das deutsche Reich, Berlin 1893. — Hoinghaus: Das neue deutsche Wuchergesetz von 1893, Berlin 1893. — Henle: Kommentar zum Wuchergesetze, Nördlingen 1890. — Daude, Deutsches Reichsstrafgesetzbuch 1893. — Pfaffenroth, Belehrung über Wucher, Berlin 1893.

immer Rechtsungleichheiten im Gefolge haben. Wenn zuzugeben sei, dass das wucherische Treiben in der Form des Sachwuchers sich in der Hauptsache auf den Ankauf von Forderungen, Viehleihe- und Viehkaufgeschäfte und die Manipulationen bei Zerstückelung von Grundstücken geworfen habe, so müsse doch auch berücksichtigt werden, dass der Wucher, der an bestimmte juristische Formen nicht gebunden sei, aus dem einen Gebiete verbannt, sich alsbald eines andern bemächtigen werde."

Und darin hatte die Regierung unbedingt Recht; war man der Überzeugung, dass eine Ausdehnung des Wucherbegriffes nicht umgangen werden könne, dann lieber gleich ein ganz allgemein alle Geschäfte in gleicher Weise treffendes Delikt schaffen als wiederum einzelne wenige Geschäftsarten, die gerade jetzt häufig die Träger des Wuchers sind, aus der grossen, ununterschiedenen Masse von Geschäften herausnehmen und mit Strafe belegen. Denn dann wäre man analog den Verhältnissen, wie sie sich nach dem Erlass des Wuchergesetzes von 1880 mit der Zeit herausgebildet haben und wie sie zum allergrössten Teil den Widerspruch zwischen dem Wachstum des Wuchers und der stets abnehmenden Zahl der Anzeigen und Verurteilungen erklärlich erscheinen lassen, da der Wucherer schlau genug war, das gefährliche Darlehensgeschäft zu vermeiden und sich Geschäften anderer Art zu widmen[1]), — dann, wenn nur einzelne Geschäfte wiederum mit Strafe belegt worden wären, wäre es nötig gewesen, nach verhältnismässig kurzer Zeit wieder über ein neues Gesetz, das den Wucherbegriff nun wieder auf andere Geschäfte ausdehnen sollte, zu beraten.

1) Vergl. hiezu die in der Begründung des Entwurfes enthaltene Statistik der Wucherverurtheilungen seit 1881, und die Bemerkungen hierüber bei Lilienthal in der Besprechung der verschiedenen Berichte der Enquête.

Und da auch das andere Moment der Begründung, dass nämlich eine Beschränkung des Wucherbegriffes auf einzelne speziell hervorgehobene Verträge stets Rechtsungleichheiten im Gefolge haben muss, nicht leichterdings von der Hand zu weisen ist, so muss man die Ausdehnung auf alle belasteten Verträge nur gut heissen.

Der § 302e hat also unter die Wucherstrafe alle belasteten Verträge gestellt, und zwar im allgemeinen unter denselben Voraussetzungen wie es der § 302a für den Kreditwucher thut.

Hier wie dort wird zum Thatbestand erfordert „Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern", sowie die Absicht des Wucherers, „sich oder einem Andern Vermögensvorteile zu verschaffen, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen": und nur das macht einen wesentlichen Unterschied, dass der § 302e zur Begründung seines Thatbestandes auch noch die Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit des Wuchers verlangt.

Bevor jedoch dieses grundlegende Unterscheidungsmerkmal besprochen wird, wolle eine kurze Betrachtung darüber gestattet sein, wie sich die Abwägung des Missverhältnisses, des auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, in der Praxis gestalten wird.

Es hat nämlich bei dem Kredit- und Darlehenswucher der Richter, dem die Prüfung des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung übertragen ist, an dem landesüblichen Zinsfuss eine Handhabe, deren Wert, wenn sie auch nicht immer untrüglich ist, gerade vom Richter, der nicht so im Mittelpunkte des geschäftlichen Lebens steht, sicherlich nicht unterschätzt werden wird.

Anders ist dies aber bei den andern belasteten Verträgen; hier hat der richterliche Beamte keinen solchen

Massstab für sein Urteil, ob die Leistung im einzelnen Falle eine im auffälligen Missverhältnis zur Gegenleistung stehende ist oder nicht.

Qualität der Waare, Grösse des Auftrags und noch eine ganze Reihe anderer Momente spielen hier zugleich und oft die einzelnen nicht direkt unterscheidbar mit; in Fabrikationszweigen z. B., die mit minutiösem Kalkul die verschiedensten Quellen für die verschiedenen Stoffe, die sie zur Herstellung ihres Spezialartikels bedürfen, aufsuchen müssen, die auf Monate hinaus grosse Bestellungen machen und ebenso auf Monate hinaus Bestellungen annehmen müssen, und die erst dann wieder, nachdem Monate seit der Effektuierung dieser Bestellungen vergangen sind, den Kaufpreis für dieselben erhalten, wie will sich ein Jurist leichterweise in solche Verhältnisse hineinarbeiten? es wird hier eben in der Regel gar nicht anders gehen, als Sachverständigenbeweis zu erheben: und dieser Sachverständigenbeweis wird — das ist sehr zu befürchten — selbst wenn jede persönliche Schwäche unterdrückt ist, was allerdings mit Rücksicht auf den geleisteten Eid wohl regelmässig der Fall sein wird, schon um deswillen missglücken, weil bei den vielfachen Momenten, die zur Bildung des Preises beitragen, selbst eine für das einzelne Moment geringfügige Verschiedenheit bei der Beurteilung des Ganzen eben doch grosse Differenzen zeitigen muss.

Freilich hat man öfter gesagt — so vor allem Eger in seiner des öftern citierten Schrift — die Übervorteilung müsse natürlich eine „exorbitante“ sein, oder wie der Abgeordnete von Buol Berenberg in den Reichstagsverhandlungen, ebenfalls unter Benützung des Eigenschaftswortes „exorbitant“ und mit direktem Hinweis auf den Gesetzestext betonte, „es müsse das Missverhältnis ein auffälliges sein“, es genüge nicht blos ein übermässiger Vorteil, sondern es müsse ein in die Augen fallendes Missverhältnis

sein[1]): allein diese Betonung des auffälligen Missverhältnisses macht die Schwierigkeit ein solches zu erkennen und richtig zu beurteilen zwar weniger gefährlich, aber beseitigt wird diese Schwierigkeit dadurch nicht.

Es hat nun die Regierung im Bewusstsein, dass das Gesetz grosse Schwierigkeiten für die Anwendung bietet, und dann weiter auch deshalb, weil der Sachwucher im allgemeinen im Vergleich zum Kreditwucher viel weniger Gefährlichkeiten hat[2]), dem Sachwucher ausser den allgemeinen Thatbestandsmerkmalen auch noch das der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit beigefügt, eine Häufung der Thatbestandsmerkmale, welche auch deshalb von Vorteil war, weil sich auf sie die Regierung auch gegen die Befürchtungen derer, welche von dem Gesetz eine schwere Schädigung des reellen Geschäfts erwarten zu müssen glaubten, stützen konnte.

Es braucht nun nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass es nur von Vorteil sein kann, wenn ein Gesetz, von dessen Geltung man Störungen des reellen Geschäftsgangs befürchten muss, einen derartigen Thatbestand erhält, dass es möglichst wenig ausdehnend ausgelegt werden kann.

Es fragt sich nun, ob dieser Zwek durch die Hinzufügung gerade dieses Thatbestandmerkmals erreicht wird.

Lorenz von Stein sagt in seinem Werke „Der Wucher und sein Recht“ S. 164 f. Folgendes:

„Der Begriff des Gewerblichen wird überhaupt schwer

1) Vgl. die Rede von Buol-Berenberg in der 75. Sitzung des deutschen Reichstags vom 14. April 1893. (Reichstagsverhandlgn. S. 1853).

2) Vgl. unter andern Schriftstellern vor allem Blodig, Der Wucher S. 45 f. „Der Darlehenswucher verdient in ganz hervorragender Weise von der Gesetzgebung beachtet zu werden, wenn auch dieselbe keineswegs auf ihn zu beschränken ist.“

zu definieren sein; versteht man darunter den Satz, dass ein Wucher überhaupt erst dann ein Verbrechen enthält, wenn er gewerblich betrieben wird, so begeht man den unlösbaren Widerspruch, zu sagen, dass 1000 Wuchergeschäfte, von 1000 Leuten betrieben, kein Verbrechen des Wuchers sein sollen, während hundert Wuchergeschäfte, von einer Person betrieben, etwa bei dem 60. Geschäft anfangen, Wucher zu werden. Die wirkliche Meinung will aber sagen, dass der Wucher als Gewerbe eine Gefahr für Alle, der Wucher als einzelne That nur eine Gefahr für den Einzelnen ist, und dass daher nicht das Dasein des Verbrechens, sondern die Grösse der Strafe nach der Dauer und dem Umfang des Wuchers zu bestimmen sein soll."

Und ähnlich führt Jaques in seinem Werke[1]) aus, dass es wohl natürlich sei, eine strafbare Handlung bei ihrer Wiederholung schärfer zu bestrafen, als Verbrechen zu bestrafen, während sie sonst nur ein Vergehen darstelle, dass es aber mit einer klaren Rechtsüberzeugung unvereinbar sei, eine Handlung, die einmal begangen straflos, im Falle wiederholter Begehung für strafbar zu erklären, und da, wo es sich um schwere Verletzungen der Rechtsordnung handelt, dem Volkssprüchwort „Einmal ist keinmal" legislative Sanktion zu gewähren.

Man muss sich nun nicht gerade die Begründung Stein's oder Jaques zu eigen machen, um doch zu demselben Resultate wie sie, nämlich in dem gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wucher lediglich eine schwerere Art des allgemeinen Wuchers zu sehen, zu gelangen.

1) Vgl. Jaques: Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht S. 36 f.

Auch Lilienthal [1]) spricht sich wie gegen die Kollektivdelikte überhaupt, so auch gegen das Wucherkollektivdelikt aus, und zwar auch deshalb, weil durch die Aufstellung solcher Kollektivdelikte lediglich die Strafzumessungsbefugnis des Richters in ungebührlicher Weise eingeschränkt werde, ein Grund, der allerdings, wie er selbst zugibt, in einer Zeit, wie die jetzige ist, wo die Strafminima immer noch eine grosse Anziehungskraft für den Richter gewähren, weniger in die Wagschale fallen kann.

Es haben auch entsprechend dieser Anschauung der Theorie verschiedene Gesetze, die den Sachwucherbegriff eingeführt haben, denselben ebenso wie den Kreditwucher gestellt, und dann in konsequenter Weise die Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit als erschwerendes Moment eingeführt.

Es sind hier vor allem die Schweizer Kantonalgesetze, wie das Züricher, Aargauer, Thurgauer u. A.[2]) zu nennen, und dann auch der — nicht Gesetz gewordene — Österreicher Entwurf vom Jahre 1891 in § 313, dieser allerdings blos in Bezug auf den „gewohnheitsmässigen" Wucher [3]).

Wenn nun, wie oben schon bemerkt, die Regierung bei der Aufnahme der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit in den Thatbestand des Sachwucherdeliktes von der Absicht geleitet wurde, dadurch die Gefährlichkeit des Gesetzes für den Verkehr wesentlich abzuschwächen, so ist zu behaupten, dass eine wesentlich andere Gestaltung für die Praxis durch die Hinzufügung dieses That-

1) Vgl. Lilienthal „Der Wucher auf dem Lande in Liszt's Zeitschrift Jahrg. 1888, S. 214.

2) Vgl. die oben unter IV, A S. 22 angeführten Gesetze.

3) Vgl. Caro, l. c. S. 58, Anmerkg. 5.

bestandmerkmales der § 302e nicht erlangen konnte, wenigstens nicht, soweit es das Merkmal der Gewerbsmässigkeit anlangt.

Denn die Praxis des Reichsgerichtes, wie sie sich nicht nur beim Wucherkollektivdelikt des § 302d, sondern bei allen Kollektivdelikten gebildet hat und konstant geblieben ist, hat in einer, die sämtlichen Untergerichte des deutschen Reiches wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich bindenden Weise anerkannt, dass eine Gewerbsmässigkeit auch schon bei einem einmaligen Falle des Vergehens vorhanden sein kann, dann nämlich, wenn der Thäter bei Verübung der strafbaren Handlung die Absicht hatte, aus dem fortgesetzten Betriebe des Wuchers sich eine Erwerbsquelle zu schaffen; und die Frage, ob diese Absicht vorhanden gewesen sei, ist eben nach dieser Praxis Gegenstand einer lediglich thatsächlichen Erwägung [1]).

Es wurde dementsprechend vom Reichsgericht damals, als es sich nach der Einführung des Wuchergesetzes von 1880 darum handelte, die zum Thatbestande des § 302d notwendige Gewerbsmässigkeit näher zu definieren, ausdrücklich ausgesprochen, dass zur Statuierung des Begriffes der Gewerbsmässigkeit — nicht aber der Gewohnheitsmässigkeit — auch Handlungen, welche vom Thäter vor dem Inkrafttreten des früheren Wuchergesetzes begangen worden waren, mit verwandt werden können, da eine Bestrafung, auch nicht eine indirekte, dieser anderweiten Handlungen nicht in Frage stehe, sondern lediglich deren Beweisfähigkeit für die Natur der zur Bestrafung vorliegenden Handlungen, welche als ein-

1) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts: I. Senat am 23. Januar 1882, Bd V, S. 397; II. Senat am 24. Januar 1882, Bd. V. S. 369 u. A.

zelne im Hinblick auf andere nicht strafbare eine spezifisch andere Bedeutung gewinnen können[2]).

Dass diese Praxis des Reichsgerichts nach wie vor Bestand haben wird, und dass dieselbe auch auf den neugeschaffenen § 302e Anwendung finden wird, daran zu zweifeln, fehlt jedes thatsächliche Moment; und eben mit Rücksicht darauf erscheint der Wert der Hinzufügung gerade dieses Thatbestandsmerkmales, um die Gefährlichkeit des Gesetzes abzuschwächen, von nicht eben bedeutendem Werte.

Es ist vielmehr richtig, dass im Falle einer rigorosen Handhabung des § 302e leicht der Fall eintreten kann, wie ihn die Gegner der ganzen Vorlage, gerne gegen dieselben angeführt haben, dass nämlich durch Böswilligkeit oder gar Denunziantentum schlechter Schuldner, die über ein eingegangenes Geschäft wieder Reue empfinden, manchmal auch ein reeller Kaufmann in den Schein eines Wucherers und in die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung gebracht werden kann, wodurch demselben dann, auch wenn ein Verfahren nicht eröffnet werden sollte, schwerer, wirtschaftlicher Schaden zugefügt werden kann.

Aber nachdem die Regierung einmal entschlossen war, die Klagen der wirtschaftlich Schwachen über Bewucherung und Ausbeutung, die ihre gute Berechtigung haben mochten, nach allem zu schliessen, was darüber geschrieben und gesprochen wurde, abzustellen und den Wucherbegriff auf alle Verträge auszudehnen, durfte sie sich durch dieses Moment, dessen Gefahr im Vergleich zu derjenigen, deren Bekämpfung sich die Vorlage zum Ziele gesetzt hatte, ziemlich gering erscheint, nicht abschrecken lassen.

---

1) Vgl. hiezu insbesondere die eben citierte Entscheidung u. noch die des III. Senates vom 13. Juli 1881 Bd. IV. S. 390.

Allzu häufig werden ja derartige Fälle von Denunziation, die so klar überlegt und so fein vorgearbeitet sind, dass der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter getäuscht werden, auch nicht vorkommen und dann hat man gegen solche Denunzianten immer eine Handhabe im § 164 R.St.G.B., wenn der Denunziant wider besseres Wissen, aber doch in § 501 R.St.P.O., wenn er in grober Fahrlässigkeit gehandelt hat.

Ein strenges Vorgehen in dieser Richtung wird dem Denunziantentum bald das Vergnügen des Denunzierens weniger angenehm erscheinen lassen und es wird die Gefahr des § 302e für den reellen Kaufmann immer geringer werden, und der Richter wird allmählig dazu gelangen können, das Gesetz, das seinem Ermessen allerdings sehr freien Spielraum lässt, derart anzuwenden, dass er diejenigen trifft, die das Gesetz treffen wollte, und es wird hoffentlich nicht der Fall eintreten, den Lilienthal in seiner Abhandlung[1]) prophezeit hat, dass das Gesetz, weil es höchst vorsichtig und zaghaft angewendet werden würde, gerade in den Fällen, auf welche es gemünzt sei, versagen müsste.

---

[1]) Vgl. oben S. 32.

Verzeichnis der benützten Litteratur.

Lilienthal, „Der Wucher“ in Holtzendorff's Rechtslexikon.

Caro, „Der Wucher“ Eine socialpolitische Studie, Leipzig 1893.

Stein, „Der Wucher und sein Recht“. Wien 1880.

Blodig, „Der Wucher und seine Gesetzgebung“. Wien 1892.

Eheberg, „Über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage“ in den Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1888.

Lilienthal, „Der Wucher auf dem Lande“ in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. VIII.

Neumann, „Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesezte“. Halle 1865.

Günther, „Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze“, Hamburg 1790.

Jaques, „Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht“. Wien 1867.

Goldschmidt, „Wucher“ in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. XI.

Entwurf und Reichstagsverhandlungen über das Gesetz vom 19. Juni 1893.

Eger, „Formulierte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande“. Marburg 1893.

Hoinghaus, „Das neue deutsche Wuchergesetz von 1893“. Berlin 1893.

Barre, „Die Wuchergesetze für das deutsche Reich“. Berlin 1893.

Henle, „Kommentar zum Wuchergesetz“. Nördlingen 1893.

Daude, „Reichsstrafgesetzbuch“, Berlin 1893.

Pfafferoth, „Belehrung über den Wucher“, Berlin 1893.

Entscheidungen des Reichsgerichts.